

URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/steuern/internationales-steuerrecht/eugh-einkuenfteberichtigung-im-konzern-nach-para-1-abs-1-astg-nur-wenn-wirtschaftliche-gruende-fehlen.html>

📅 06.06.2018

*Internationales Steuerrecht*

## **EuGH: Einkünfteberichtigung im Konzern nach § 1 Abs. 1 AStG nur, wenn wirtschaftliche Gründe fehlen**

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 31.05.2018 (C 382/16) zu Hornbach-Baumarkt erneut zur Einkünfteberichtigung bei Geschäftsbeziehungen im Konzern Stellung genommen. Hiernach ist eine Einkünfteberichtigungsvorschrift wie § 1 AStG zwar grundsätzlich europarechtskonform, allerdings muss bei wirtschaftlichen Gründen für ein Abweichen vom Fremdvergleich eine Einkünftekorrektur unterbleiben.

### **Entscheidung**

Ähnlich wie schon im belgischen Verfahren SGI (C 311/08, EU:C:2010:26) hat der EuGH entschieden, dass § 1 AStG nur grenzüberschreitende Sachverhalte erfasst und folglich zu einer Beschränkung der Niederlassungsfreiheit führt. Diese Beschränkung der Niederlassungsfreiheit kann jedoch nur dann gerechtfertigt werden, wenn § 1 AStG nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung der angemessenen Aufteilung der Besteuerungshoheit und zur Verhinderung von Steuerumgehungen in einer Gesamtbetrachtung erforderlich ist. Ist der Steuerpflichtige in der Lage nachzuweisen, dass der Verstoß gegen den Fremdvergleich wirtschaftliche (nicht-steuerliche) Gründe hat, muss eine Verrechnungspreiskorrektur unterbleiben. Dabei stellte der EuGH klar, dass es Aufgabe der nationalen Behörden und Gerichte ist, zu überprüfen, ob dem Steuerpflichtigen, ohne ihn übermäßigen Verwaltungszwängen zu unterwerfen, die Möglichkeit eingeräumt wurde, Beweise für etwaige wirtschaftliche Gründe für den Abschluss der Geschäfte beizubringen. Dabei sind insbesondere auch wirtschaftliche Gründe, die sich aus ihrer Stellung als Gesellschafterin der gebietsfremden Gesellschaft ergeben, zu berücksichtigen.

### **Hinweis**

Das BMF ([Schreiben vom 05.12.2018](#)) wendet die Entscheidung des EuGH insoweit an, als es eine Einkünftekorrektur nach § 1 AStG bei sanierungsbedingten Maßnahmen für nicht geboten hält. Sanierungsbedingte Maßnahmen sieht das BMF dann als gegeben an, wenn die Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit vermieden werden soll, um den Fortbestand der Unternehmensgruppe bzw. einer nahestehenden Person zu sichern. Die Sanierungsbedürftigkeit und Sanierungsfähigkeit ist vom Steuerpflichtigen nachzuweisen.

### **Fundstellen**

BMF, Schreiben vom [05.12.2018](#)

EuGH, Urteil vom 31.05.2018, [C 382/16 \(Hornbach-Baumarkt\)](#)

### **Weitere Fundstellen**

EuGH, Urteil vom 21.01.2010, C-311/08 (SGI), IStR 2010, S. 144, siehe [Deloitte Tax-News](#), siehe auch Scheipers/Linn, IStR 2010, S. 469

## **Ihr Ansprechpartner**

Dr. Alexander Linn

Partner

[allinn@deloitte.de](mailto:allinn@deloitte.de)

Tel.: +49 89-29036 8558

Benedikt Alexander Pignot

Manager

[bpignot@deloitte.de](mailto:bpignot@deloitte.de)

Tel.: +49 89-29036 8488

---

[www.deloitte-tax-news.de](http://www.deloitte-tax-news.de)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.